

Antwort auf zunehmendes Informationsbedürfnis

Berlin. Der Verband der Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands e. V. (VID) hat mit seinem Ombudsmann derzeit die einzige Stelle für Beschwerden und Schlichtungen in Insolvenzverfahren in Deutschland eingerichtet, wobei dieser nur in Fällen aktiv werden kann, in denen ein VID-Mitglied der betreffende Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Restrukturierungsbeauftragte ist. Der jetzige Ombudsmann ist der ehemalige Oldenburger Insolvenzrichter Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer. Jedes Jahr stellt er den Mitgliedern des Berufsverbands seinen anonymisierten Tätigkeitsbericht über das zurückliegende Jahr vor, was er jüngst auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Fachtagung am 23. und 24.04.2026 in Paris wieder getan hat. Peter Reuter fragte ihn, ob den VID eine Zunahme der an ihn herangetragenen Fälle beunruhigen sollte, mit welchen Beschwerden ihn Verfahrensbeteiligte häufig konfrontieren und ob es auch VID-Mitglieder gibt, die seine neutrale Vermittlung ablehnen.

INDat Report: Sie haben als VID-Ombudsmann den Verbandsmitgliedern im Rahmen der Tagung in Paris Ihren Tätigkeitsbericht 2025/2026 vorgestellt. Während 2024/2025 insgesamt 26 Verfahren anhängig waren, haben Sie für 2025/2026 von 47 Verfahren berichtet – darunter im Übrigen kein einziges RES-Verfahren. Ist die Zunahme der Ihnen angetragenen Fälle, die die Voraussetzungen der Verfahrensordnung erfüllen müssen, auch in Anbetracht der zunehmenden IK- und IN-Insolvenzverfahren auch nur ansatzweise besorgniserregend für den Verwalterverband?

Heyer: Nein, die Zunahme der Ombudsfälle erklärt sich teilweise aus der insgesamt gestiegenen Zahl der anhängigen Insolvenzverfahren in Deutschland. Sie spiegelt aber auch ein zunehmendes Informationsbedürfnis der Verfahrensbeteiligten wider. Dem individuellen Informationsbedürfnis kann im rechtlichen Rahmen der Insolvenzordnung aber nur bedingt Rechnung getragen werden. Die Insolvenzbekanntmachungen, die elektronischen Gläubigerinformationssysteme und die Berichts- und Auskunftspflichten der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter sind gute und funktionierende Instrumente, sie sind aber notwendigerweise auf die Informationsbedürfnisse und -ansprüche der Gläubigergesamtheit ausgerichtet. Sie liefern die Basisinformationen für alle Beteiligten, sie können und dürfen aber keine individuelle Beratung einzelner Beteiligter ersetzen. Dieses Beratungsbedürfnis ist angesichts dessen, dass sich viele Beteiligte aufgrund der Insolvenzsituation in einer extremen persönlichen und wirtschaftlichen Belastungssituation befinden, wenig oder gar keine Kenntnisse über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens haben und teilweise schon die fachterminologische Sprache der professionell Beteiligten nicht verstehen, verständlich. Aber weder die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter noch der Ombudsmann können eine rechtliche Beratung gewähren. In den Ombudsverfahren zeigt sich jedoch, dass die Probleme der Betroffenen in Vorwürfe und Beschwerden gegenüber den Organen des Insolvenzverfahrens umschlagen können. Das Ombudsverfahren kann hier, auch wenn solche Beschwerden sachlich unbegründet sind, oftmals vermittelnd und erläuternd

einen Beitrag zur Konfliktbegrenzung leisten. Insoweit hat sich das Verfahren bewährt und der VID hat mit der Schaffung dieses Verfahrens einen wichtigen Beitrag zur Transparenz und Akzeptanz des Insolvenzverfahrens geleistet, der letztlich dem Image des Verfahrens und der Verwalterschaft insgesamt zugutekommt. Für den Verband ist das nicht besorgniserregend, sondern ein Erfolg. Es stimmt, dass das Ombudsverfahren bislang noch nicht in Restrukturierungssachen in Anspruch genommen worden ist. Aufgrund der erst langsam steigenden Verfahrenszahlen in Restrukturierungssachen ist das nicht überraschend. Wahrscheinlich ist es aber nur eine Frage der Zeit, bis das Ombudsverfahren auch für diese Verfahren genutzt wird.

INDat Report: Ihre Vorgänger im Amt des Ombudsmanns, Dr. Volker Drecktrah und Rudolf Voß, berichteten seinerzeit, dass häufig Kommunikationsprobleme der Beschwerdegutachten gewesen seien. Welche Gründe lagen 2025/2026 oftmals vor bzw. gab es Vorkommnisse, die Sie als ehemaliger Insolvenzrichter beunruhigen?

Heyer: Wie schon dargestellt sind in der Tat häufig Kommunikationsprobleme oder sachlich überzogene Informations-, Beratungs- und Auskunftserwartungen Grund für Beschwerden im Ombudsverfahren. Auch wenn solche Beschwerden rechtlich nicht begründet sind, gibt es immer Möglichkeiten, Kommunikationsstrukturen zu verbessern. Eine verständlich formulierte Begründung dafür, dass und warum zu einer bestimmten Individualfrage keine Aussage möglich ist oder wann mit einer Beantwortung einer Anfrage gerechnet werden kann, kann den Beteiligten im Rahmen des rechtlich Möglichen zumindest eine Orientierung geben. Massenfragen lassen sich intern durch ein Ticketsystem zur Beantwortung strukturiert steuern. Und ein selbstreflektierendes Auftreten der Verwalterinnen und Verwalter in Terminen mit den Beteiligten kann zu einer Verbesserung der Akzeptanz des Verfahrens und des Verwalters selbst beitragen. Eine ehrliche Empathie gegenüber den Beteiligteninteressen, verbindliche und verlässliche Aussagen zum Verfahrensablauf und zu den Chancen und Risiken des Verfahrens sind dabei wichtig. Viele Beteiligte wissen noch über geraume Zeit viel mehr, wie ein Verwalter oder



RiAG a. D. Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer

eine Verwalterin ihnen gegenüber aufgetreten ist und wie sie sich verstanden gefühlt haben, als dass sie sich an den sachlichen/rechtlichen Inhalt der Aussagen erinnern. Ich habe das Gefühl, dass diese Erkenntnisse in der Verwalterschaft des VID durchaus Beachtung finden.

INDat Report: Ein sicherlich bei Ihnen gut gehütetes Geheimnis: Gibt es Verwalter, die in diesem und in zuvor berichteten Tätigkeitszeiträumen wiederholt von Beschwerden betroffen waren, bzw. gibt es auch Verweigerer unter den VID-Mitgliedern, die eine Schlichtung mit dem Ombudsmann ablehnen?

Heyer: Die Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter unterstützen das Ombudsverfahren insgesamt sehr gut und fundiert. Sie wissen vielleicht auch, dass das Verfahren potenziell eskalierende Auseinandersetzungen abpuffern kann, bevor sie sich in Dienstaufsichts- oder sonstigen Beschwerden wiederfinden. Dass sich Beschwerdegegner dem Ombudsverfahren verweigern, ist die absolute Ausnahme. Im Einzelfall mag es dafür Gründe geben, die mir aber nicht bekannt sind. Ich werte die konstruktive Unterstützung des Ombudsverfahrens als Indiz dafür, dass auch die Verwalterschaft den Sinn und Wert des Verfahrens anerkennt. Wiederholte Beschwerden gegen ein und denselben Verwalter oder dieselbe Verwalterin hat es nicht gegeben.

INDat Report: Können Sie exemplarisch Lösungsfindungen bei häufig wiederkehrenden, typischen Ausgangslagen beschreiben, die auch aufzeigen, wie man verwalterseitig eine Beschwerde einfach hätte verhindern können?

Heyer: Typische Fälle sind Beschwerden über vermeintlich unzureichende Verfahrensinformationen. Teilweise können diese durch Hinweise auf das elektronische Gläubigerinformationssystem und eine nochmalige Nutzbarkeitsunterstützung aufgelöst werden. In anderen Fällen konnten erläuternde Hinweise auf die Funktion und

die Wirkung der Insolvenzbekanntmachungen helfen. Mitunter hatten die Verwalterinnen und Verwalter zwar zuvor schon in ähnlicher Weise Hinweise gegeben, die letztendliche Akzeptanz der Ergebnisse des Ombudsverfahrens ist für mich aber ein Indiz dafür, dass offenbar zuweilen eine überparteiliche Instanz und eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts für die Beschwerdeführer eben doch einen besonderen Vertrauenswert darstellen, so wie auch die gerichtliche Aufsicht nach § 58 InsO.

INDat Report: In der Verfahrensordnung steht, dass der Ombudsmann die Art und Weise der Anhörung nach eigenem Ermessen bestimmt. Der Antrag erfolgt über eine Eingabemaske und das Verfahren läuft demnach schriftlich ab. Machen Sie auch vom Telefonat bzw. persönlichen Gespräch Gebrauch und in welchen Kontexten ist das bisher geschehen?

Heyer: Das Ombudsverfahren läuft nach der Verfahrensordnung ausschließlich schriftlich ab. Ich kann zur Klärung des Sachverhalts in diesem Rahmen Stellungnahmen einholen und mir ggf. ergänzende Unterlagen oder Urkunden vorlegen lassen. Das war bislang in der Praxis völlig ausreichend. Das Verfahren findet seine Grenze dort, wo zur Aufklärung eine weitergehende Beweisaufnahme erforderlich wäre. Das war bisher nicht notwendig. Mündliche Erörterungen oder Telefonate mit einzelnen Beteiligten wären unter Wahrung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs schwierig. Deshalb wird davon, wie es die Verfahrensordnung auch vorsieht, Abstand genommen.

INDat Report: Ihre Tätigkeit unterliegt der erwähnten Verfahrensordnung. Hat sich diese bewährt oder schlagen Sie aus Ihrer Praxiserfahrung Änderungen bzw. Ergänzungen vor?

Heyer: Die Verfahrensordnung hat sich, wie vorstehend erläutert, bewährt. Kleine Nachschärfungen aufgrund der Praxiserfahrungen werden verbandsintern erörtert. <<

